



Gemeindeverband  
Kehrrentensorgung  
Region Entlebuch

# **STATUTEN**

**des Gemeindeverbandes**

**«Kehrrentensorgung Region Entlebuch»**

**vom 7. Juni 2018**

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>1</b>
Art. 1    Bestand, Name, Sitz.....	1
Art. 2    Zweck.....	1
<b>II. Organisation .....</b>	<b>2</b>
Art. 3    Organe.....	2
1. Stimmberechtigte .....	2
Art. 4    Fakultatives Referendum.....	2
Art. 5    Voraussetzungen .....	2
Art. 6    Initiative.....	2
Art. 7    Volksabstimmungen .....	3
2. Delegiertenversammlung .....	3
Art. 8    Delegierte.....	3
Art. 9    Aufgaben und Befugnisse der Delegierten .....	3
Art. 10   Beschlussfähigkeit.....	4
Art. 11   Stimmrecht.....	4
Art. 12   Beschlussfassung .....	4
Art. 13   Qualifiziertes Mehr .....	4
Art. 14   Einberufung.....	5
Art. 15   Versammlungsbüro .....	5
3. Verbandsvorstand .....	5
Art. 16   Bestellung .....	5
Art. 17   Konstituierung, Zeichnungsberechtigung.....	5
Art. 18   Aufgaben und Befugnisse .....	6
4. Rechnungskommission .....	6
Art. 19   Zusammensetzung, Befugnisse .....	6
<b>III. Finanzwesen .....</b>	<b>7</b>
Art. 20   Verursachergerechte Finanzierung .....	7
Art. 21   Sanierungsbeiträge für die Nachsorge .....	7
Art. 22   Rechnungsperiode und -ablage.....	7
Art. 23   Budget- und Nachtragskredite .....	8
Art. 24   Sonder- und Zusatzkredite .....	8
Art. 25   Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite .....	8
Art. 26   Ausgabenbefugnis des Verbandsvorstandes.....	8
<b>IV. Die Kehrrichtentsorgung .....</b>	<b>9</b>
Art. 27   Abnahmepflicht des Verbandes.....	9
Art. 28   Ablieferungspflicht der Gemeinden.....	9
Art. 29   Ablieferung durch Dritte.....	9
<b>V. Rechtsmittel.....</b>	<b>9</b>
Art. 30   Rechtsmittel .....	9
<b>VI. Haftung, Auflösung und Liquidation .....</b>	<b>10</b>
Art. 31   Haftung .....	10
Art. 32   Kündigung, Austritt.....	10
Art. 33   Auflösung .....	10
<b>VII. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>11</b>
Art. 34   Aufhebung der bisherigen Statuten .....	11
Art. 35   Inkrafttreten.....	11

# STATUTEN

## des Gemeindeverbandes

### «Kehrichtentsorgung Region Entlebuch»

---

#### I. ALLGEMEINES

##### **Art. 1 Bestand, Name, Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Gemeindeverband Kehrichtentsorgung Region Entlebuch» bilden die Einwohnergemeinden Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Flühli, Hasle, Romoos und Schüpfheim einen Gemeindeverband im Sinne der §§ 48 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern.

<sup>2</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich.

<sup>3</sup> Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort des Präsidenten des Verbandes.

##### **Art. 2 Zweck**

Der Verband bezweckt die Organisation der Kehrichtentsorgung und die Sicherstellung der fachgerechten Nachsorge für die Deponie Siedenmoos, Hasle.

<sup>2</sup> Der Verband kann im Rahmen der Abfallbewirtschaftung weitere Einrichtungen schaffen und Dienste anbieten.

## II. ORGANISATION

### Art. 3 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
2. die Delegiertenversammlung
3. der Verbandsvorstand
4. die Rechnungskommission

### 1. Stimmberechtigte

### Art. 4 Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterliegen folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

- a) Änderung der Statuten.
- b) Rechtsetzende Beschlüsse, soweit nicht die Delegiertenversammlung auf Grund einer besonderen Ermächtigung abschliessend zuständig ist.
- c) Beiträge der Gemeinde, soweit sie den Betrag von Fr. 30'000.-- überschreiten.
- d) Sonder- und Zusatzkredite von mehr als Fr. 300'000.--.
- e) Auflösung des Verbandes.

### Art. 5 Voraussetzungen

Das fakultative Referendum kommt zustande, wenn mindestens 800 Stimmberechtigte oder die Mehrheit der Verbandsgemeinden innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des referendumpflichtigen Beschlusses beim Präsidenten des Verbandes schriftlich eine Volksabstimmung verlangen.

### Art. 6 Initiative

<sup>1</sup> Mindestens 800 Stimmberechtigte oder die Mehrheit der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden können beim Verbandspräsidenten Initiativen folgenden Inhalts einreichen:

- a) in der Form der Anregung, auf Änderung der Statuten oder Erlass von Rechtssätzen.
- b) Antrag zur Auflösung des Verbandes.

<sup>2</sup> Die Erhaltung und Behandlung der Initiative obliegt der Delegiertenversammlung und erfolgt analog nach den Bestimmungen für die Gemeindeinitiative (§ 39 Gemeindegesetz).

## **Art. 7 Volksabstimmungen**

<sup>1</sup> Wenn ein fakultatives Referendum oder eine Initiative zustande kommt, haben die Verbandsgemeinden an dem vom Vorstand bestimmten Abstimmungstag die Volksabstimmung im Urnenverfahren durchzuführen.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden melden dem Vorstand sofort die Gemeindeergebnisse, die zu veröffentlichen sind.

<sup>3</sup> Die Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit aller gültig Stimmen und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

<sup>4</sup> Der Verband beschafft den Gemeinden auf seine Kosten das Stimmmaterial und die Verbale.

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes.

## **2. Delegiertenversammlung**

### **Art. 8 Delegierte**

<sup>1</sup> Jede Gemeinde bis zu 2'000 Einwohnern bestimmt zwei Delegierte. Jedes weitere volle 1'000 Einwohner berechtigt zur Entsendung eines weiteren Delegierten.

<sup>2</sup> Die Wahl und die Amtszeit der Delegierten erfolgt durch die einzelnen Verbandsgemeinden nach ihren Bestimmungen.

<sup>3</sup> Die Entschädigung der Delegierten erfolgt durch den Verband.

### **Art. 9 Aufgaben und Befugnisse der Delegierten**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung hat als oberste Verbandsbehörde folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. a) Festsetzung der Mitgliederzahl des Vorstandes und der Rechnungs-kommission;  
b) Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten;  
c) Wahl der Rechnungs-kommission und deren Präsidenten.
2. Beschlussfassung über Investitionen und Verträge für die Kehrrichtentsorgung.
3. Beschlussfassung über Investitionen für die fachgerechte Nachsorge der ehemaligen Deponie Siedenmoos, Hasle.
4. Genehmigung des Budgets, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
5. Festsetzung der Entschädigung der Verbandsorgane.
6. Aufnahme von weiteren Mitgliedern und Festsetzung der Aufnahmebedingungen.
7. Einreichung von Beschwerden, sowie Führung von Prozessen.
8. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der von den Verbandsgemeinden zu bezahlenden Beiträge.

9. Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, namentlich Abnahme der jährlichen Rechenschaftsberichte.
10. Beschlussfassung über alle Sachgeschäfte, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen.
11. Änderung der Statuten.
12. Auflösung des Gemeindeverbandes.
13. Beschlussfassung über andere Gegenstände, die über die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes hinausgehen.

<sup>2</sup> Folgende Beschlüsse sind wichtig im Sinne von § 51 Abs. 1 Bst. e des Gemeindegesetzes: Ziff. 2 / Ziff. 3 / Ziff. 6 / Ziff. 8 / Ziff. 11 / Ziff. 12. Für diese Beschlüsse haben die Delegierten sich vom Gemeinderat ihrer Verbandsgemeinde die erforderliche Ermächtigung erteilen zu lassen.

#### **Art. 10      Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

<sup>2</sup> Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird eine zweite Sitzung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

#### **Art. 11      Stimmrecht**

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

#### **Art. 12      Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.

<sup>2</sup> Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### **Art. 13      Qualifiziertes Mehr**

<sup>1</sup> Es bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten für die Beschlussfassung über:

1. Änderung der Statuten.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Auflösung des Gemeindeverbandes.

<sup>2</sup> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, doch sind Wahlen auf Antrag von 1/5 der Delegierten geheim durchzuführen.

#### **Art. 14 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wird von ihrem Verbandspräsidenten oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand oder 1/4 der Delegierten kann die Einberufung verlangen. Die Einberufung erfolgt mindestens 16 Tage vor der Versammlung wie folgt:

- a) Publikation von Datum, Zeit, Ort der Delegiertenversammlung sowie der Traktandenliste in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden,
- b) Zustellung der Einladung mit allfälligen Unterlagen an die Delegierten und die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden,
- c) Auflage der Akten zu den Geschäften der Delegiertenversammlung beim Rechnungsführer des Verbandes.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung ist jedes Jahr einmal bis spätestens Ende Juni zur Entgegennahme von Bericht und Jahresrechnung über das abgelaufene Jahr und Aufstellung des Budgets für das folgende Jahr einzuberufen.

#### **Art. 15 Versammlungsbüro**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wird von ihrem Verbandspräsidenten oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

<sup>2</sup> Der Vorstand besorgt die Protokollführung.

### **3. Verbandsvorstand**

#### **Art. 16 Bestellung**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die nicht Delegierte sein dürfen.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden haben ein Vorschlagsrecht.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, beginnend am 1. Januar nach der Neuwahl der Gemeinderäte. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 17 Konstituierung, Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach aussen.

<sup>2</sup> Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Der Verbandsvorstand bestimmt, wer für diesen zeichnet.

## **Art. 18 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Beschlüsse, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Anordnung der ordentlichen Verwaltungsmassnahmen.
- b) die Vorbereitung der Geschäfte, über welche die Delegiertenversammlung Beschluss zu fassen hat.
- c) die Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung.
- d) den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- e) den Erlass von Vorschriften über die Organisation der Kehrrichtentsorgung und Verhandlungen im Zusammenhang mit dem Transport.
- f) den Erlass von Vorschriften über die Organisation der fachgerechten Nachsorge.
- g) die Einholung von Gutachten.
- h) Vergabe von Arbeiten im Rahmen der Finanzkompetenz des Vorstandes.
- i) die Bestellung von Kommissionen für besondere Aufgaben.
- j) die Anstellung oder Entlassung von Personal.
- k) den Abschluss von Vereinbarungen mit weiteren Abfalllieferanten.
- l) den Erlass von Rechtssätzen aufgrund besonderer Ermächtigung und von Vollzugsvorschriften.
- m) die angemessene Information der Öffentlichkeit.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemässe und sorgfältige Geschäftsführung, für die Überwachung der Kehrrichtentsorgung und der fachgerechten Nachsorge. Er hat alljährlich der Delegiertenversammlung den Jahresbericht (§ 17 FHGG) und das Budget zum Beschluss vorzulegen.

## **4. Rechnungskommission**

### **Art. 19 Zusammensetzung, Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Rechnungskommission besteht aus drei Mitgliedern aus verschiedenen Gemeinden, welche nicht im Vorstand vertreten sind und die nicht Delegierte sein dürfen.

<sup>2</sup> Die Rechnungskommission hat dieselben Befugnisse wie das Rechnungsprüfungsorgan einer Gemeinde nach §§ 60 ff. FHGG. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Delegierten oder des Vorstandes, Dritten übertragen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, beginnend am 1. Januar nach der Neuwahl der Gemeinderäte. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Der Gemeindeverband unterliegt im Weiteren der kantonalen Aufsicht nach §§ 99 ff. Gemeindegesetz.

### **III. FINANZWESEN**

#### **Art. 20 Verursachergerechte Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Kosten der Kehrrichtentsorgung und allenfalls weiterer Einrichtungen und Dienste im Rahmen der Abfallbewirtschaftung gemäss Art. 2 Abs. 2, einschliesslich der Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit und die Administration, werden durch die Entsorgungsgebühren gedeckt.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden bezahlen keine Gemeindebeiträge. Art. 21 bleibt vorgehalten.

#### **Art. 21 Sanierungsbeiträge für die Nachsorge**

<sup>1</sup> Die fachgerechte Nachsorge für die Deponie Siedenmoos, Hasle, wird durch den Spezialfonds „Nachsorge“ finanziert.

<sup>2</sup> Reichen die Rückstellungen im Spezialfonds „Nachsorge“ nicht aus, kann die Delegiertenversammlung zur Deckung der Kosten der fachgerechten Nachsorge Sanierungsbeiträge der Verbandsgemeinden beschliessen.

<sup>3</sup> Der Kostenverteiler für die Sanierungsbeiträge entspricht der seinerzeitigen verursachergerechten Aufteilung aus dem Jahr 1999, je zur Hälfte im Verhältnis der damaligen Einwohner- und Gebäudezahlen. Es betrifft den Verbandsgemeinden folgende Anteile:

Doppleschwand	3,07 %
Entlebuch	20,42 %
Escholzmatt-Marbach	27,37 %
Flühli	15,06 %
Hasle	8,26 %
Romoos	3,11 %
Schüpfheim	22,71 %

#### **Art. 22 Rechnungsperiode und -ablage**

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr endet jeweils auf den 31. Dezember.

<sup>2</sup> Der Jahresbericht (§ 17 FHGG) ist während 16 Tagen vor der Delegiertenversammlung auf dem Büro des Rechnungsführers mit allen Belegen und Unterlagen aufzulegen.

<sup>3</sup> Den Gemeindebehörden und den Delegierten sind der Jahresbericht und das Budget zuzustellen.

### **Art. 23      Budget- und Nachtragskredite**

<sup>1</sup> Die Ausgabeposten des Budgets gelten als Budgetkredite; ihre Gültigkeit ist auf das Rechnungsjahr beschränkt.

<sup>2</sup> Fehlt die Rechtsgrundlage für eine voraussehbare Ausgabe, so ist sie gleichwohl in das Budget aufzunehmen. Der Kredit bleibt aber gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft tritt. Gesperrte Kredite sind als solche zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Budgetkredite dürfen nicht überschritten werden (§ 12 FHGG). Vorbehalten bleiben Nachtragskredite (§ 14 FHGG), bewilligte Kreditüberschreitungen (§ 15 FHGG) und Kreditübertragungen im Sinne von § 16 des FHGG.

### **Art. 24      Sonder- und Zusatzkredite**

<sup>1</sup> Für frei bestimmbare Ausgaben hat der Vorstand bei der Delegiertenversammlung einen Sonderkredit einzuholen, wenn die massgebende Ausgabenhöhe Fr. 50'000.-- übersteigt.

<sup>2</sup> Wenn ein Sonderkredit nicht ausreicht, hat der Vorstand unter Vorbehalt von Art. 26 bei der Delegiertenversammlung einen Zusatzkredit einzuholen.

### **Art. 25      Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite**

<sup>1</sup> Die Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite ist den Delegierten zur Genehmigung vorzulegen (§ 41 FHGG).

<sup>2</sup> Über die Beanspruchung der Sonder- und Zusatzkredite ist eine Kontrolle zu führen welche im Anhang zur Jahresrechnung abzubilden ist (§ 40 FHGG).

### **Art. 26      Ausgabenbefugnis des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a) Ausgabenvollzug im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Budget- und Nachtragskredite sowie der Sonder- und Zusatzkredite.
- b) für nicht voraussehbare, freibestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme nicht überschreiten, sofern noch ein entsprechender Budgetkredit vorhanden ist.
- c) für teuerungsbedingte Mehrausgaben.
- d) für gebundene Ausgaben.

## **IV. DIE KEHRICHTENTSORGUNG**

### **Art. 27 Abnahmepflicht des Verbandes**

<sup>1</sup> Der Verband hat den Hauskehricht und die dem Hauskehricht ähnlichen Gewerbeabfälle aus den Verbandsgemeinden abzunehmen, sofern dies nicht aus betrieblichen Gründen oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausgeschlossen ist.

<sup>2</sup> Die Annahme weiterer Abfallarten ist auf Beschluss der Delegiertenversammlung möglich.

### **Art. 28 Ablieferungspflicht der Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, alle Abfälle aus ihrem Gebiet abzuliefern, soweit sie vom Verband angenommen werden können.

<sup>2</sup> Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

### **Art. 29 Ablieferung durch Dritte**

Der Verband kann weiteren Gemeinden und Privaten vertraglich das Recht einräumen, gegen angemessene Entschädigung Abfälle abzuliefern.

## **V. RECHTSMITTEL**

### **Art. 30 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen Verbandsgemeinden über die Anwendung dieser Statuten entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren (§ 162 Abs. 1 b VRG).

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Vorstands über Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen Einspracheentscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Bei allen anderen hoheitlichen Entscheiden des Vorstands richtet sich das Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (§ 48 EG USG).

<sup>3</sup> Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, können die Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder des Vorstands durch eine Gemeindebeschwerde angefochten werden (§ 109 Gemeindegesetz).

<sup>4</sup> Streitigkeiten aus nicht-hoheitlichen Entscheiden des Gemeindeverbandes (z.B. Verträge mit Dritten) richten sich nach dem anwendbaren kantonalen oder Bundesrecht.

## **VI. HAFTUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

### **Art. 31 Haftung**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup> Bietet das Verbandsvermögen für Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der fachgerechten Nachsorge der Deponie Siedenmoos, Hasle, keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden subsidiär und solidarisch, unter sich jedoch anteilmässig nach dem Kostenverteiler gemäss Art. 21 Abs. 3 dieser Statuten.

<sup>3</sup> Bietet das Verbandsvermögen für Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Kehrrichtentsorgung keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden subsidiär und solidarisch, unter sich jedoch anteilmässig im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung gemäss letzter Volkszählung.

### **Art. 32 Kündigung, Austritt**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Gemeindeverband austreten.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinde hat ihre bis zum Austritt entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Sie ist auch nach dem Austritt zur Leistung von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 21 verpflichtet. Der Austritt wird erst wirksam, wenn die Verbandsgemeinde diese Verpflichtung in der Austrittsvereinbarung schriftlich anerkannt hat.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Leistungen oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

### **Art. 33 Auflösung**

<sup>1</sup> Der Gemeindeverband wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder der Stimmberechtigten aufgelöst.

<sup>2</sup> Bei Auflösung des Gemeindeverbandes wird dessen Vermögen, sofern die Erfüllung des Verbandszwecks nicht von einem anderen geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Sachwalter liquidiert.

<sup>3</sup> Ein verbleibender Überschuss aus dem Spezialfonds „Nachsorge“ wird nach Tilgung aller Verbindlichkeiten unter die angeschlossenen Gemeinden im Verhältnis ihrer Mitgliederbeiträge nach Art. 21 verteilt.

<sup>4</sup> Ein nach Tilgung aller übrigen Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss des verbleibenden Verbandsvermögens wird unter die angeschlossenen Gemeinden im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung gemäss letzter Volkszählung verteilt.

<sup>5</sup> Für nicht gedeckte Verbindlichkeiten haften die Verbandsgemeinden gemäss Artikel 31.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 34      **Aufhebung der bisherigen Statuten**

Diese Statuten ersetzen jene, welche am 24. Oktober 2007 von der Delegiertenversammlung beschlossen wurden.

### Art. 35      **Inkrafttreten**

Die Statuten treten per 1. Januar 2019 in Kraft.

### **Beschlossen**

an der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes «Kehrichtentsorgung Region Entlebuch» vom 7. Juni 2018.

### **GEMEINDEVERBAND KEHRICHTENTSORGUNG REGION ENTLERBUCH**

Der Präsident:



Hans Lipp

Die Protokollführerin:



Edith Felder-Bieri